

**ORGANISATION ZUR VERWALTUNG HERKUNFTSGESCHÜTZTER WEINNAMEN FÜR DAS
WEINANBAUGEBIET RHEINHESSEN - SCHUTZGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN -**

Schutzgemeinschaft Rheinhessen
Weberstraße 9, 55130 Mainz

Weberstraße 9
55130 Mainz
Tel: 0 61 31 / 62 05 57
Fax: 0 61 31 / 62 05 50

Geschäftsordnung des Vorstandes

**zum Umgang mit Anträgen auf Änderung der Rebgelände-Abgrenzung
in der g.U. Rheinhessen**

Präambel

Zielsetzung der Geschäftsordnung der Schutzgemeinschaft Rheinhessen ist die Festlegung verbindlicher Regelungen zur Beurteilung von Sachverhalten die über einen Änderungsantrag Relevanz erhalten sollen. Zunächst geht es um Anpassung der Rebgeländeabgrenzung.

Unter Bezugnahme auf § 8 der Satzung hat sich der Vorstand der Schutzgemeinschaft Rheinhessen mit Beschluss vom 12.04.2021 die folgende Geschäftsordnung zum Umgang mit Anträgen auf Änderung der parzellenmäßig abgegrenzten Rebflächen-Abgrenzung in der g.U. Rheinhessen gegeben.

§ 1

- (1) Sofern ein Antrag auf Änderung der Rebgelände-Abgrenzung bei der Schutzgemeinschaft eingeht, ist dieser allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu übersenden. Die Übersendung in Textform genügt. Ein mündlicher Antrag ist zu verschriftlichen. Antragsberechtigt ist ausschließlich die betroffene Gemeinde.
- (2) Dieser Antrag muss durch den zuständigen Weinlagenausschuss (§ 7 WeinlagenG) der jeweiligen Gemeinde positiv beschieden worden sein
- (3) Der Antrag muss einen Vorschlag auf Basis einer Karte der Landwirtschaftskammer enthalten, aus der parzellengenau das Rebgelände hervorgeht.

§ 2

- (1) Anträge sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu stellen. Für das Jahr 2021 gilt abweichend der 31. Juli. Nach diesem Datum eingehende Anträge werden erst im nachfolgenden Kalenderjahr behandelt. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages innerhalb einer Frist von zwei Monaten.**
- (2) Ziele der Abgrenzung sind**
 - die Abrundung des Weinbergsgeländes,
 - eine Trennung zwischen langfristig zu erhaltendem Weinbergsgelände und sonstigen Rebflächen,
 - die Schaffung und Erhaltung von geschlossenem Rebgelände,
 - die Verhinderung des Entstehens von Streuweinbergen**und damit die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft.**
- (3) Ein Antrag kann insbesondere dann unzulässig sein, wenn bei positiver Bescheidung des Antrages die potentielle Rebfläche in der jeweiligen Gemeinde unverhältnismäßig wachsen würde oder die Ziele nach Absatz 2 nicht erreicht würden.**
- (4) Die Entscheidung des Vorstandes kann auch in Form eines Umlaufbeschlusses erfolgen und ist in Textform zu dokumentieren. Der Antragssteller ist über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.**

§ 3

- (1) Ist der Vorstand der Auffassung, dass der Antrag zulässig ist, so ist der Inhalt des Antrages durch den Antragssteller in seinem amtlichen Mitteilungsorgan öffentlich bekannt zu machen. Der Schutzgemeinschaft ist ein Exemplar der Veröffentlichung des amtlichen Mitteilungsorgans unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.**
- (2) Etwaige Kosten der Veröffentlichung gehen zu Lasten des Antragstellers.**

§ 4

- (1) Sofern binnen vier Wochen seit Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 1 bei der Schutzgemeinschaft kein Widerspruch in Schriftform eingeht, wird der Vorstand über den Antrag entscheiden. Der Antragssteller ist über diese Rechtsfolge zu belehren.**
- (2) Im Rahmen der Veröffentlichung nach § 3 Absatz 1 ist auf das Widerspruchsrecht sowie die Rechtsfolge des Fristablaufs hinzuweisen. Ebenfalls ist die Anschrift der Schutzgemeinschaft anzugeben, an welche ein Widerspruch zu richten ist.**

§ 5

Widerspruchsberechtigt sind ausschließlich Eigentümer und Bewirtschafter vom Änderungsantrag betroffener Flächen. Sofern nach Auffassung des Vorstandes Zweifel an der Widerspruchsberechtigung des Widerspruchsführers bestehen, so hat dieser seine Berechtigung durch geeignete Unterlagen (etwa Grundbuchauszug, Pachtvertrag) nachzuweisen.

§ 6

Eingegangene Widersprüche sind dem Antragssteller zur Stellungnahme vorzulegen. Der Antragssteller kann innerhalb zwei Wochen nach dieser Vorlage den Antrag zurücknehmen, oder zu den eingegangenen Widersprüchen schriftlich Stellung beziehen. Über eingegangene Widersprüche entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes kann auch in Form eines Umlaufbeschlusses erfolgen, ist in Textform zu dokumentieren und dem Antragssteller bekannt zu geben.

§ 7

Wird ein Änderungsantrag durch den Vorstand angenommen, leitet dieser den Antrag im Rahmen eines Antrages der Schutzgemeinschaft zur Änderung der Produktspezifikation der gU Rheinhessen an die hierfür zuständige Behörde – aktuell die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) – weiter.

Alzey, den 12. April 2021

**Organisation zur Verwaltung Herkunftsgeschützter
Weinnamen für das Weinanbaugebiet Rheinhessen –
Schutzgemeinschaft Rheinhessen**